

- Kriminalistik, Heft 6/1969, S.263ff.; Heft 7/1969, S.311ff.; Heft 8/1969, S.352ff.; Heft 9/1969, S.406ff.; Heft 12/1969, S.532ff.; Heft 2/1970, S.71ff.; Heft 5/1970, S.214ff. Darüber hinaus sind in allen von der Publikationsabteilung des Ministeriums des Innern veröffentlichten Monographien zu Fragen der Untersuchung von Straftaten spezifische Hinweise enthalten, die als Anleitung bei der Zusammenarbeit mit Sachverständigen dienen können, so u.a. in: „Die kriminalistische Untersuchung von Tierversicherungen“, „Transportgutdiebstähle“ — Teill und II, „Kraftfahrzeugdelikte“, „Zur Untersuchung von Bränden“, „Die Handelskriminalität“; vgl. auch Literatur aus Fußnote 93. Vgl. ferner Roehl, Zur Arbeit der Gerichte mit forensischen Gutachten, Neue Justiz, Heft 6/1973, S. 165ff. Vgl. ferner Spindler/Pfa u., Zur Verantwortung kriminalistischer Sachverständiger bei der Erstattung von Gutachten, Forum der Kriminalistik, Heft 3/1976, S.31ff.
- 108 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme ..., a. a. O., Abschnitt III, Ziffer 4.
- 109 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 11. Juni 1965 — 5 Ust 18/65 —, Neue Justiz, Heft 17/1965, S.554.
- 110 Schwieriger zu sagen ist es, wann die Bezeichnung „Beschuldigter“ nicht mehr zutrifft. Während des Ermittlungsverfahrens bleibt er Beschuldigter, bis das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt entweder das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht (soweit die Übergabe wegen Verdachts von Vergehen erfolgte) nicht mehr Beschuldigter, sondern beschuldigter Bürger. Wenn gegen den Beschuldigten Anklage erhoben wurde, bleibt er auch im Eröffnungsverfahren Beschuldigter, bis der Gerichtsbeschuß über die endgültige Verfahrenseinstellung rechtskräftig geworden ist oder bis der Gerichtsbeschuß über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig geworden ist oder bis das Hauptverfahren eröffnet und er damit Angeklagter geworden ist. Die Bezeichnung „Beschuldigter“ gilt weiter, wenn das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt hat oder wenn nach Erhebung der Anklage gegen den Beschuldigten das Gericht im Eröffnungsverfahren (ohne das Hauptverfahren gegen den Betreffenden eröffnet zu haben) das Verfahren vorläufig eingestellt hat oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergibt. Hat der Staatsanwalt Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren gestellt (§ 257 StPO), so wird der Beschuldigte bei Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung zum Angeklagten. Wurde vom Staatsanwalt Antrag auf Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls gestellt (§ 270 StPO), so wird der Beschuldigte mit dem Erlaß des Strafbefehls durch das Gericht zum Angeklagten.
- 111 Es gibt jedoch einzelne Verfahren, in denen der Beschuldigte nichts über das Tatgeschehen aussagen kann, weil er zur Tatzeit volltrunken war usw. Mancher Beschuldigte ist tatsächlich nicht voll über jede Einzelheit des Verhaltens seiner Mittäter oder Gehilfen während des Tatgeschehens informiert. Die ausdrückliche Betonung seines Nichtwissens kann aber auch ein Hinweis auf seine Unschuld sein.